

Gemeinde Burgrieden
Landkreis Biberach

Amtliche Bekanntmachung

Hochwasserdamm am Hochstetter Graben auf Gemarkung Burgrieden, Flur Hochstetten

Die Gemeinde Burgrieden beabsichtigt, zum Schutz des Teilorts Burgrieden vor Überschwemmungen durch das Gewässer „Hochstetter Graben“ einen Hochwasserdamm mit Hochwasserentlastungsanlage und Ablaufschacht zu errichten. Durch den Damm und durch einen Bodenaushub entsteht ein Becken mit einem maximalen Rückhaltevolumen von 12.500 m³. Dieses Becken soll eine statistische Hochwassersicherheit bis zu einem 1.000-jährlichen Hochwasserereignis bieten. Im Bereich des Beckens wird der Hochstetter Graben naturnah umgestaltet.

Die Baumaßnahmen finden auf den Flurstücken 155, 159, 160, 161, 164, 165, 222, 223, 227 und 246, jeweils Flur 2 Hochstetten, Gemarkung und Gemeinde Burgrieden statt:

Für diese Maßnahmen hat die Gemeinde Burgrieden beim Landratsamt Biberach die Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung gem. § 68 Absatz 1 i. V. m. § 67 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Die Planunterlagen einschließlich Umweltverträglichkeitsvorprüfung, Eingriffs- Ausgleichsbilanz und artenschutzrechtlichem Beitrag liegen vom 14. Mai 2018 bis 13. Juni 2018, je einschließlich, beim Bürgermeisteramt Burgrieden, Rathausplatz 2 88483 Burgrieden, im Bürgerbüro (Erdgeschoss), zur Einsichtnahme aus. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, gegen das Vorhaben sind bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist beim Bürgermeisteramt Burgrieden oder beim Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt, Rollinstraße 9, Zimmer 4.40, 88400 Biberach an der Riß, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Nicht fristgemäß erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem evtl. erforderlichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die amtliche Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen sind auch im Internet auf der Seite www.burgrieden.de/hochwasser veröffentlicht.

Bürgermeisteramt Burgrieden, den 07.05.2018

gez.
Josef Pfaff
Bürgermeister